

30. Dezember 2013

Holger Rosen

Tel.: 361-4071

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 07. Januar 2014**

### **„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes in der Freien Hansestadt Bremen“**

#### **A. Problem**

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerrechtlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I. S. 285) wurden durch den Bund die bisherigen Bestimmungen des steuerrechtlichen Reisekostenrechts umgestaltet.

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts führte durch Einführung von Absatz 4a in § 9 des Einkommensteuergesetzes zu einer Neuregelung der Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder), die am 1. Januar 2014 in Kraft tritt.

Der Bundesgesetzgeber wendet sich von einer dreistufigen Staffelung der Verpflegungsgelder von 6, 12 und 24 Euro je aushäusigem Arbeitstag und Dauer zugunsten einer zweistufigen Regelung von 12 und 24 Euro ab.

Bund und Länder reagieren durch Änderung des Bundes- oder jeweiligen Landesreisekostenrechts. Auch in der Freien Hansestadt Bremen ist eine weitgehende Harmonisierung von steuerrechtlichen und dienstrechtlichen Reisekostenrecht anzustreben, denen das Gesetz zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes Rechnung trägt.

#### **B. Lösung**

Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG) mit Wirkung vom 01.01.2014 entsprechend dem beigefügtem Entwurf.

#### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

#### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Reform wird einerseits teilweise zu nicht quantifizierbar höheren Zahlungen von Tagegeldern führen, andererseits erleichtert sie die Kostenkalkulation im Vorfeld von Dienstreisen oder Dienstgängen durch die Reduzierung auf zwei Pauschalen und fördert hierdurch das fiskalische Problembewusstsein in den Dienststellen.

Der Gesetzesänderungsentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Gesetzesentwurf ist mit der Senatskanzlei, den Ressorts, der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

## **G. Beschluss**

- 1.) Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1272/18 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremischen Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen, gemäß § 39a Abs. 3 Bremisches Richtergesetz den zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen zuzuleiten.
- 2.) Der Senat ist damit einverstanden, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung bereits ab 1. Januar 2014 entsprechend verfahren wird.

**Entwurf**  
**Gesetz zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes**  
**Vom ...**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**  
**Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes**

§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG) vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 – 2042-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Für Mehraufwendungen für Verpflegung wird je Kalendertag einer Dienstreise mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte von

1. 24 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 24 Euro,
2. jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachten,
3. 12 Euro für den Kalendertag, an dem Dienstreisende ohne Übernachtung außerhalb ihrer Wohnung mehr als 8 Stunden abwesend sind; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem Dienstreisende den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend sind.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## **Begründung**

### **Allgemeines:**

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) sind die Regelungen über Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder) neu gefasst worden. Daraus ergibt sich entsprechender Anpassungsbedarf im Bremischen Reisekostengesetz. Ziel ist eine weitgehende Harmonisierung der steuerrechtlichen und reisekostenrechtlichen Regelungen.

### **Im Einzelnen:**

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Mit der Neufassung von § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die reisekostenrechtlichen Regelungen zum Tagegeld an die Neuregelung der steuerrechtlichen Regelungen durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) angepasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2014 entsprechend des Inkrafttretens der steuerrechtlichen Regelungen im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts.